



Richtlinien
zur Förderung von Projekten der jüdischen Gemeinden und
Landesverbände durch den Zentralrat der Juden in Deutschland
(Gültig ab 01.09.2022)

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Zentralrat der Juden in Deutschland fördert die Eingliederung der in Deutschland lebenden Juden in die jüdische Gemeinschaft. Hierbei sollen Projekte mit Modellcharakter initiiert und gefördert werden, die geeignet sind, einen nachhaltigen Prozess anzustoßen, und landesweit/bundesweit zur Durchführung gelangen können.

2. Förderschwerpunkte

Gefördert werden in erster Linie Projekte, die der Integration der in Deutschland lebenden Juden in die jüdische Gemeinschaft dienen, z.B.:

- Integration in das religiöse Leben,
- Stärkung der jüdischen Identität bei den Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion,
- Anbindung der in Deutschland lebenden jüdischen Israelis an die jüdischen Gemeinden,
- Anbindung jüdischer Kinder und Jugendlicher an die jüdischen Gemeinden,
- Programme für junge jüdische Familien,
- Programme für Juden, die nicht Mitglied in einer jüdischen Gemeinde sind, zur Eingliederung in die jüdische Gemeinde,
- Sprachförderung

und nicht die ordentlichen Leistungen oder Grundsatzaufgaben einer jüdischen Gemeinde darstellen.

3. Dauer, Art, und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine **Gesamtförderung je Gemeinde** pro Kalenderjahr als Fehlbedarfsfinanzierung, für die ein Antrag erforderlich ist. Die



geförderte(n) Maßnahme(n) darf/dürfen vor der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben.

Jede jüdische Gemeinde kann vom Zentralrat pro Kalenderjahr insgesamt max. 10.000 € Fördermittel erhalten – unabhängig von der Anzahl der geförderten Projekte. Über mehrere Jahre fortdauernde Projekte werden vom Zentralrat maximal für drei aufeinanderfolgende Jahre gefördert.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Nachweise

Antrag

Antragsberechtigt sind jüdische Gemeinden und Landesverbände (sowie deren Mitgliedsgemeinden), die Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland sind. Antragsberechtigt sind auch Mitgliedsgemeinden der Union progressiver Juden in Deutschland, die nicht Mitglied eines Mitgliedsverbandes des Zentralrats sind.

Die Projektförderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zuschusses. Der Zuwendungsempfänger soll auch eigene Mittel und/oder andere Leistungen in das Projekt einbringen. Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Online-Antragsformular. Der Link ist den Gemeinden und Landesverbänden bereits per E-Mail zugeschickt worden. Zusätzlich ist er auf der Homepage des Zentralrats zu finden unter:

www.zentralratderjuden.de/projektfoerderung

Förderanträge für das Haushaltsjahr **2023** können bis zum **31. Oktober 2022** beim Zentralrat der Juden in Deutschland, - ausschließlich per Online-Formular - eingereicht werden.

Bewilligungen des Zentralrats von Projektförderungen für das Kalenderjahr 2023 sind ab dem **1. Januar 2023** wirksam.

Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung von Förderungen im Rahmen dieses Programms trifft das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland.

Bei Bewilligung der Projektförderung durch das Präsidium erhalten Sie vom Zentralrat eine Förderungsvereinbarung über die Förderung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente, die im Jahreshaushalt des Zentralrats für das Programm ausgewiesen



werden. Bestandteil der Projektförderung sind die **ANBest-P**. Der Zentralrat kann die Projektförderung mit Auflagen verbinden (Nebenbestimmungen in der Förderungsvereinbarung).

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem vorliegenden Programm besteht nicht.

Die Verwendung der ausgereichten Mittel ist auf das Haushaltsjahr beschränkt.

Zum 31.12.2023 nicht verausgabte Fördermittel sind nicht übertragbar und müssen bis zum 10.01.2024 an den Zentralrat zurückgeführt werden. Ausnahmen für eine Übertragung von Restmitteln in das Folgejahr müssen vorab beim Zentralrat beantragt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Zentralrats in dem zugestimmten Umfang übertragen werden.

Nachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist mit einem Verwendungsnachweis, welcher der Projektbewilligung als Anlage beigefügt ist, nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Zentralrat mit sämtlichen Originalbelegen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat aus **Sachbericht** und **zahlenmäßigem Nachweis** zu bestehen. Die Prüfung erfolgt durch den Zentralrat, über die Auswertung wird ein Protokoll verfasst.

WICHTIG:

Keine Berücksichtigung bei der Projektvergabe finden Projekte, deren Personalkosten lediglich zulasten dieser Förderung umgeschichtet werden.

